

Änderungsantrag zum Protokoll

TOP 5.1. OR vom 04.06.25

Herr Richter gibt an, dass im Bebauungsplan, was die Anzahl von möglichen Veranstaltungen im Sondergebiet „Big-Valley-Ranch“ angeht auf eine Entscheidung in einem noch erforderlichen Baugenehmigungsverfahren verwiesen werde.

Lt. den Ausführungen, insbesondere zu den Stellungnahmen, wird ausgeführt, dass nach dem schalltechnischen Gutachten 18 kleinere Volksfeste für genehmigungsfähig angesehen werden.

Er fragte, ob die Möglichkeit bestehe, dass der beschlossene Bebauungsplan, was die Anzahl der möglichen Sonderveranstaltungen angeht, über die erforderliche Baugenehmigung, wesentlich verändert werden könnte.

Frau Vogel teilt mit, dass keine Möglichkeit bestehe, im Bebauungsplan, die Anzahl der Veranstaltungen festzusetzen. Auf Grundlage der DIN-Vorschriften und der gesetzlichen Regelungen wurde anhand eines kleinen Volksfestes die Emission dieser Veranstaltung ermittelt. Bei einer reinen Festveranstaltung sowie bei einer reinen Musikveranstaltung werden die Emissionsrichtwerte eingehalten. Bei einer Kombination aus beiden Veranstaltungen werden die Emissionsrichtwerte überschritten.

Laut Feizeitlärmmrichtlinie können 18 Veranstaltungstage als seltene Ereignisse beurteilt werden. In der TA-Lärm sind es nur 12 Tage. Die Entscheidung über seltene Ereignisse und wie viele zugelassen seien, muss im

Rahmen der Abwägung *im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens* erfolgen. Hier sind z.B. auch Nachbarn und besondere Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Der Ortsrat der Ortschaft Neustadt am Rübenberge fasst einstimmig folgenden empfehlenden